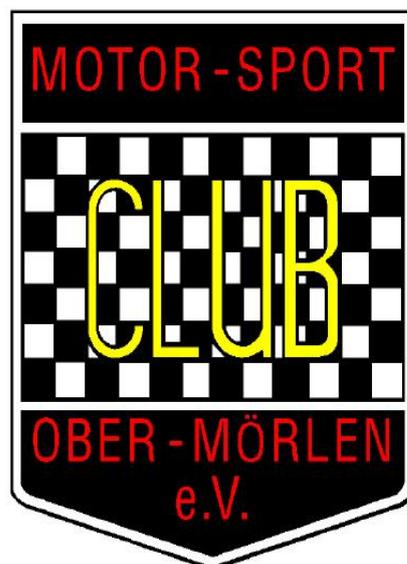


Motor-Sport-Club Ober-Mörlen e. V.

- Satzung –



Satzung in der Fassung vom 14. März 2015;
in Folge der Satzung vom 27. Januar 1975 sowie 12. Januar 1979 mit Änderungsbeschluss
vom 04. Januar 1984 sowie Änderungsbeschluss vom 09. Januar 1987.

Motor-Sport-Club Ober-Mörlen e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 19. Juli 1968 gegründete Verein trägt den Namen
"Motor-Sport-Club Ober-Mörlen e. V.", kurz "MSC Ober-Mörlen e. V." genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Ober-Mörlen/Hessen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde am 27. Januar 1975 im Vereinsregister mit Register-Nummer
VR 426 eingetragen. Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgerichtes in
Friedberg/Hessen.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt den Zweck, der gemeinsamen Pflege und Förderung des
Automodellsports und des Selbstbaus von Automodellen, insbesondere durch die
Förderung und Weckung des Interesses der Jugend am Automodellsport.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Trainings auf dem Vereinsgelände,
unterschiedliche Rennveranstaltungen sowie Maßnahmen der Jugendförderung.
3. Der Verein vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten – Behörden und
Organisationen – im In- und Ausland.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist
selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die
Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des MSC Ober-Mörlen
fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden (mit
Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung (Ehrenamtsfreibetrag).

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

5. Der Verein ist Mitglied beim

Deutschen-Minicar-Club e. V. (DMC)
Hempbergstraße 4
25462 Rellingen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, unter Anerkennung der Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Mitgliedschaft ist möglich als:

- a) aktives Mitglied,
- b) förderndes Mitglied,
- c) passives Mitglied und
- d) Ehrenmitglieder.

Über die Mitgliedschaft im Falle des § 3 Buchstabe d) entscheidet auf Vorschlag durch den Vorstand, die Mitgliederversammlung (siehe § 7 der Satzung).

2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und ggf. Umlagen für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Aufnahmeantrag muss den vollständigen Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie die E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Ist ein Schriftverkehr über E-Mail nicht möglich, so ist der Vorstand schriftlich darüber zu unterrichten, dass insbesondere die Einladungen zur Mitgliederversammlung ausschließlich auf dem Postweg zu erfolgen hat.

Über die Annahme eines Antrags auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Nichtannahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Im Falle einer abgelehnten Aufnahme kann ein erneuter Aufnahmeantrag erstmalig zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres erneut gestellt werden.

3. Die Mitgliedschaft in dem Verein schließt die aktive Mitgliedschaft in anderen Modellsportvereinen aus. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Vorstand. Auflagen und Beschränkungen sind gestattet.
4. Mit Bestätigung der Aufnahme ist dem Mitglied eine Abschrift der Satzung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft, in Form des eigenen Austrittes, erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Frist von drei Monaten zum Jahresende. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein (siehe Sportordnung § 7).

3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen länger als sechs Monate in Verzug ist, wird es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen. Von der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Bis zur Entscheidung über die Berufung behält das Mitglied bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes alle satzungsmäßigen Rechte.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Außerdem werden von Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Aufnahmegebühr, die Jahresbeiträge und ggf. Umlagen werden durch den Verein In automatischem Lastschriftverfahren im ersten Quartal jeden Jahres eingezogen. Das Mitglied gibt zu diesem Verfahren seine Einverständnis und ist verpflichtet, Veränderungen der eigenen Bankverbindung dem Kassierer unverzüglich anzuzeigen.
Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann von Personen erworben werden, die sich um den Automodellsport oder den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig unterstützt haben.
2. Vorschläge zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgen durch den Vorstand an die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung zum Ehrenmitglied mit einer einfachen Mehrheit.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und besitzen die satzungsmäßigen Rechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Bei Streitigkeiten von Mitgliedern im Verein, hat jedes Mitglied das Recht, einen Antrag auf Abhilfe an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein, die vom Vorstand erlassene Sport- und Platzordnung, in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.
5. Es ist für jedes Mitglied verpflichtend, die Ziele des Vereins zu fördern und mit Vereinseigentum schonend und fürsorglich umzugehen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Geschäftsführer/in
 - der/dem Sportleiter/in DMC
 - der/dem Kassierer/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - der/dem Vertreter/in Neue Medien/Presse
 - bis zu acht Beisitzern.
2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind:
 - die/der Vorsitzende
 - die/der stellvertretende Vorsitzende
 - die/der Geschäftsführer/in
 - die/der Kassierer/in.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Es ist zulässig, dass ein Vorstandmitglied mehrere Ämter des Vorstandes wahrnimmt.
5. Der/dem Sportleiter/in DMC sind alle Obliegenheiten/Veränderungen im Reglement des Deutschen-Minicar-Clubs vorbehalten.
6. Die Vorstandmitglieder werden von den Mitgliedern des Vereins für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Abhaltung von Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der einzelnen Vorstandmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Sie ist grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen, es sei denn, es wird die offene Abstimmung beantragt und kein Mitglied widerspricht diesem Antrag. Gewählt werden kann jede/r, der Mitglied des Vereins ist.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand einen Ersatz kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen. Die Neuwahl des vakanten Postens erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.
8. Die/der Vorsitzende des Vorstandes – um im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der Stellvertreter/in – beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, in der Regel der/des Vorsitzenden.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder mitstimmen oder sich vorher damit einverstanden erklärt haben.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Protokolle können auf Wunsch beim Vorstand eingesehen werden.
10. Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten kann der Vorstand nur in der Form begründen, dass die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
11. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgabe dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich – spätestens im ersten Quartal nach Ablauf des vorausgegangenen Geschäftsjahres – von der/dem Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Eingeladen wird per E-Mail oder per Post (siehe § 3, Absatz 2).

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Eine Prüfung auf Beschlussfähigkeit kann auf Antrag zu bestimmten Tagesordnungspunkten erfolgen. Hier besteht Beschlussfähigkeit, wenn 20 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit reicht für die Annahme von Vorschlägen die einfache Mehrheit aus.

Die ordentliche Mitgliederversammlung

- a) nimmt den Bericht des Vorstandes über seine Arbeit und alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins entgegen,
 - b) nimmt den Rechenschaftsbericht der/des Vorsitzenden, den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht zur Kenntnis,
 - c) beschließt über die Entlastung des Vorstands,
 - d) wählt den Vorstand,
 - e) setzt die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge und ggf. Umlagen fest,
 - f) beschließt über Satzungsänderungen,
 - g) beschließt über eine etwaige Auflösung des Vereins,
 - h) beschließt über den Anschluss an einen Dachverband,
 - i) entscheidet über Berufungsanträge bei Ausschließungen,
 - j) wählt die zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer und
 - k) ernennt Ehrenmitglieder.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
 4. Anträge die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Sie werden am Tage der Mitgliederversammlung vor Beginn derselben den Teilnehmer/innen mitgeteilt. Anträge die während der Mitgliederversammlung eingehen, können nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt.
 5. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung bzw. Neuanschluss an einen Dachverband müssen immer mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden und bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in. Die/der Versammlungsleiter/in hat zusätzlich zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung bekannt zu geben.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Ersatzkassenprüfer/in, auf zwei Jahre. Deren Aufgabe ist es, die Kasse jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
2. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
3. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Anschluss an andere Sportverbände, Dachverbände

1. Eine Änderung des Anschlusses an einen Sport- oder Dachverband kann nur erfolgen, wenn sich 90 % der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für eine Änderung entschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder beschlossen werden. Dazu muss mindestens vier Wochen vorher eingeladen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Ober-Mörlen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz , Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Deutschen-Minicar-Club e. V. (DMC) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Deutschen-Minicar-Club e. V. alle personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, etc.).

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

4. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und ggf. Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten).

Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion(en) im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte und Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion(en) im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichung/Übermittlungen.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Name, Adresse und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde mit Eintragung vom 27. Januar 1975 beschlossen und ist mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

Die Satzungsänderungen mit Beschluss vom 12. Januar 1979 sowie Änderungsbeschluss vom 04. Januar 1984 und vom 09. Januar 1987 sind jeweils mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.